

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Barometer.						Thermometer.				Witterung.					
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh.	Mittags.	Abends.	
	3.	4.	3.	4.	3.	4.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
August	28	27	7,9	27	8,1	27	8,9	—	12	—	22	—	17	schön.	heiter.	f. heiter.
	29	27	9,2	27	9,2	27	8,5	—	13	—	23	—	18	heiter.	heiter.	heiter.
	30	27	9,0	27	9,5	27	10,6	—	15	—	20	—	17	schön.	regn.	schön.
	31	27	10,6	27	10,3	27	9,8	—	15	—	21	—	19	schön.	heiter.	schön.
Septemb.	1	27	9,2	27	8,9	27	9,1	—	17	—	24	—	19	schön.	heiter.	Regen.
	2	27	9,6	27	10,5	27	11,0	—	17	—	17	—	16	wolk.	trüb.	schön.
	3	27	11,0	27	10,7	27	10,1	—	16	—	17	—	16	trüb.	wolk.	trüb.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 983.

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 10694.

(1) Durch Todtfall des Lehrers ist an der israelitischen deutschen Gemeindegemeinschaft zu Triest die Lehrstelle der ersten Classe oberer Abtheilung in Erledigung gekommen. Der Lehrer bezieht von der israelitischen Gemeinde einen jährlichen Gehalt von 300 fl.

Alle jene, welche für gedachte Lehrstelle einzukommen gedenken, haben ihr mit dem adjustirten pädagogischen Zeugnisse belegtes, und an dieses k. k. Gubernium stylisirtes, durchaus eigenhändig geschriebenes Bittgesuch bis Mitte October d. J. alhier einzureichen und in selbem sich mit legalen Belegen über Geburtsort, Alter, Religion, Moralität, Stand, Sprachen, aufsäulige Studien und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

K. K. Gubernium des Küstenlandes. Triest am 31. August 1822.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1000.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 7378.

(1) Zu Folge hoher Sub. Verordnung vom 30. August l. J., Nro. 10457, bedarf das k. k. Oberbergamt Idria, zur Betheilung des dortigen Bergwerks-Personals, für das erste Militär-Quartal 1823: 1500 Mäßen Weizen, 1750 Mäßen Korn und 650 Mäßen Kukuruz, wovon bis Ende October l. J., 450 Mä. Weizen, 500 Mäßen Korn und 200 Mä. Kukuruz; bis Ende November l. J. aber 600 Mäßen Weizen, 650 Mä. Korn, 250 Mä. Kukuruz; und endlich bis Ende December l. J. 450 Mä. Weizen, 550 Mä. Korn und 200 Mä. Kukuruz in das Idrianer Magazin zu Oberlaibach geliefert werden müßten.

Um nun diesen Getreidbedarf sicher zu stellen, wird die dießfällige Licitation auf den 28. d. M. hiermit festgesetzt, und bey diesem k. k. Kreisamte von 9 bis 12 Uhr Vormittags abgehalten werden; wozu demnach die Lieferungslustigen mit dem Beysaße zu erscheinen eingeladen werden, daß, wenn der Preis des Kukuruz höher, als jener des Kornes angeboten werden sollte, statt des Kukuruz um so viel mehr Korn beschafft werden müßte.

K. K. Kreisamt Laibach am 3. September 1822.

Öemtlliche Verlautbarungen.

3. 999.

A n z e i g e

(1)

der öffentlichen Prüfungen für Privatschüler.

Die dießjährigen Sommerprüfungen der zu Hause unterrichteten Normalschüler werden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags an den nachstehenden Tagen vorgenommen werden:

Am 9. September Vor- und Nachmittags die schriftliche Prüfung in allen drey Classen.

„ 10. „ d e t t o die mündliche der 1. Schul- Classe oberer und unterer Abtheilung.

„ 11. „ d e t t o die der 2.

und am 12. „ d e t t o die der 3. Schulclasse.

Jeder zu prüfende Schüler wolle vorläufig am 9. September, früh von 7 Uhr angefangen, bey dem Herrn Schuloberaufseher im Canonicats Hause Nro. 300 am Domplatze angemeldet werden, wobey nebst der gewöhnlichen Standestabelle des Schülers auch das Lehrfähigkeitszeugniß seines Privatlehrers vorgewiesen, und das gesetzliche Honorar von 2 fl. für die prüfenden Lehrer sowenig erlegt werden muß, als man sonst den Schüler zur Prüfung zuzulassen nicht berechtigt ist.

Laibach am 2. September 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 988.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kaltenbrun und Thurn zu Laibach, auf Anlangen des Aloys Wambitsch, in die executive Versteigerung der, dem Math. Juvanz gehörigen, zu Ponique gelegenen, dem Grundbuche der Graffschaft Auersperg sub Rect. Nro. 4 dienstbaren und auf 315 fl. MM. geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget, und um Vornahme derselben das eingangsberwähnte Gericht ersucht worden.

Es werden nun zu dieser Versteigerung der 27. July, 24. August und 27. September d. J., jedes Malh Vormittags um 9 Uhr mit dem Bepsatze bestimmt, daß bey der dritten Tagsatzung diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde. Die Bedingnisse sind täglich in hierortiger Gerichtscauzley einzusehen.

Bezirksgericht Graffschaft Auersperg den 27. Juny 1822.

Anmerkung. Bey der zweyten Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 992.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Gostitscha, vulgo Fortuna, von Loitsch, wider Joseph Schirza, von Kirhdorf, wegen schuldigen 292 fl. 29 1/4 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 36 zinsbaren, zu Kirhdorf liegenden, auf 1189 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten 1/3 Hube sammt allem An- und Zugehör, gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar auf den 26. September, 26. October und 27. November l. J., jederzeit um 9 Uhr früh in loco Kirhdorf, und zwar im Schloßgebäude mit dem Anhange angeordnet, daß, wenn

diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden soll.
Haasberg am 2. August 1822.

3. 996. Verlaubarung. (1)
Am 16. September l. J. werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Pletersjach, früh von 9 bis 12 — und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, die ihr eigenthümlich zugehörigen Zehente aller Art, als: Garben-, Sack-, Jugend- und Weinzehente, dann Bergrechte und Zinsweine, auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1822 bis letzten October 1828, versteigerungsweise in Pacht ausgelassen werden; wo zu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen werden.
Verw. Amt der Staatsherrschaft Pletersjach am 24. August 1822.

3. 995. E d i c t. (1)
Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Gostitscha, vulgo Fortuna, von Loitsch, wider Jacob Isenitsch, von Kirchdorf, wegen schuldigen 363 fl. c. s. c., in die executiv Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 7 zinsbaren, zu Kirchhof sub Cons. Nr. 6 liegenden, auf 1429 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten 24 Hube, sammt allem An- und Zugehör gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar auf den 26. September, 26. October und 27. November l. J., jederzeit um 9 Uhr früh in loco Kirchdorf, und zwar im Schloßgebäude, mit dem Anhange angeordnet, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden soll.
Haasberg am 9. August 1822.

3. 994. E d i c t. (1)
Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf das Anlangen des Simon Verbih, von Zirkniß, und des Mathias Martintschirsch, von Unterseedorf, wider Georg Ischentschar, von Zirkniß, wegen schuldigen 142 fl. 3 kr., dann 73 fl. 39 kr. sammt Zinsen und Unkosten, in die executiv Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Haasberg dienstbaren Realitäten, als: nämlich a) der Ograda Kozhiza, der Wiesen Hlazhe, Suisle und Pirkouz, Rect. Nro. 444/8 und 444/8 1/2 in St. Kanjian, gerichtlich geschätzt auf 231 fl. 20 kr., dann b) des ganzen Tagbau-Neckers in Utschoug, und der Wiese Laas u Sliuenzi, Rect. Nro. 387/2, gerichtlich geschätzt auf 290 fl., gewilliget worden.
Zu diesem Ende werden nun drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar auf den 25. July, 22. August und 3. October l. J., jederzeit um 9 Uhr früh in loco Zirkniß mit dem Anhange angeordnet, daß, wenn die eine oder die andere dieser Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Tagsatzung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden soll.
Bezirksgericht Haasberg am 6. Juny 1822.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Licitation hat Niemand für die sub a) vorkommenden Realitäten den Schätzungswerth angeboten.

3. 995. E d i c t. (1)
Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf das

Ansuchen des Herrn Barthelma Nafon, von Oblak, de praes. 4. July 1822, Nro. 1423, in die executiv öffentliche Versteigerung der, wegen schuldigen 47 fl. 40 kr. c. s. c. in gerichtliche Execution gezogenen, dem Joseph Mülle gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub-Rect. Nr. 534 zinsbaren, auf 786 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Halbhube in Sellsach, dann der auf 35 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun drey Licitationen, und zwar die erste auf den 28. August, die zweyte auf den 28. September und die dritte auf den 28. October 1822, jederzeit um 9 Uhr früh, im Orte Sellsach mit dem Anhange ausgeschrieben, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Licitationstagfagung weder über noch auch um den Schätzungswert hinar gegeben werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung veräußert werden würden.

Bezirksgericht Haasberg am 4. July 1822.

Anmerkung. Bey der ersten Licitation hat Niemand den Schätzungswert angeboten.

3 991.

E d i c t.

Nro. 585.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Münkendorf werden alle jene, welche auf den Verlaß des, am 24. August l. J. zu Gleu sub H. Nro. 5 verstorbenen Grundbesizers Michael Gleuz, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 20. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagfagung sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens der Verlaß abgehandelt und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Münkendorf den 3. September 1822.

3. 998.

Licitations-Verlautbarung.

(1)

Den hohen Sub. Aufträgen zu Folge wird im hiesigen Priesterhause Nro. 285 die Licitation an den Mindestbiethenden über die, für das benannte Priesterhaus im Laufe des Militärjahrs 1823 benöthigten, Beleuchtungs-, Beheizungs- und Kleidungs-Materialien sammt den Professionistenarbeiten abgehalten werden, wozu die betreffenden Lieferanten und Handwerker am 16. September l. J., Vormittags um 9 — und Nachmittags um 3 Uhr mit dem Beyfage vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feyerstage, im Priesterhause mittlern Stockes (links die 1. Thür bey der Stiege), von 2 bis 3 Uhr Nachmittags eingesehen werden können.

Kaibach am 3. September 1822.

3. 947.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 1655.

(3) Von dem Bezirksgerichte Wiprach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Laurentsbitsch, von Oberfeld wegen ihm schuldigen 100 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Blasb Fabtsbitsch zu Orehouza gehörigen, und auf 362 fl. N. R. geschätzten, der Herrschaft Wiprach dienstbaren Realitäten, als: Weingarten u. Vinjzbi per Poti und nad Plantami, Weingarten na Cirki, Weingarten Rameno

10, Weingarten Orehava Draga, dann die Gestrüpp-Untheile na Ekrenzi, u Kberzi, Dolini, u Etassentach, u Preski per Derzbi und per debelim Komni genannt, im Wege der Execution bewilliget und zu deren Vernehmung der 23. Septemher, 23. October und 25. November d. J., jedes Mal um 9 Uhr Vermittags, im Orte Oredouza mit dem Anhange des 326. S. a. G. O. festgesetzt worden; wozu die Kaufustigen an besagten Tagen und zur bestimmten Stunde zu erscheinen mit dem Versage eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingnisse hieronts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 22. July 1822.

Z. 948.

Edict.

Nro. 1666.

(3) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Lippogna, von Mesauri, wegen ihm schuldigen 732 fl. 3 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Blasch, Franz und Matthäus, dann Barbara Katschitsch zu Oredouza gehörigen, und auf 1007 fl. W. W. geschätzten Realitäten, als: das Haus zu Oredouza sub Cons. Nro. 57 und 8 mit An- und Zugehör, Ucker mit Pflanzen Creidni Bress, und Wiese na Fregi zu der 18 Lute, unter Gut Premierstein dienstbar, dann Weingarten Podaine, Odris Konze und Weingarten u Heberzi, der Herrschaft Wipbach dienstbar, dann Weingarten Vinzkijs ta Creidni, u Laschem Delli u Orehavi Dragi, u Kuncuji Kreuz Braden und Denis pod Sveto Trojizo genannt, im Wege der Execution bewilliget und hierzu der 23. Septemher, 23. October und 25. November d. J., jedes Mal früh 9 Uhr, im Orte Oredouza mit dem Anhange des 326. S. a. G. O. bestimmt worden; wozu die Kaufustigen zu erscheinen mit dem Versage eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingnisse täglich hieronts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 22. July 1822.

Z. 946.

(3)

Nro. 1004.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird den Erben des Johann Haider, Anton Domian, und der Theresia Simonetti erinnert: Es habe wieder sie bey diesem Gerichte Herr Sigmund Pagliarucci Edlen v. Kieselstein auf Verjähr- und Erlöschenklärung dreier intabulirter Capitalbeträge pr. 150 fl., 1100 fl. und 300 fl. Klage angebracht, zu deren Verhandlung die Tagsatzung auf den 8. October d. J., Vermittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Dieses Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Cesahr und Kosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Lucas Kus als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird.

Die obbenannten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Niederschulde an Händen zu lassen, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verttheidigung dienstam finden würden, weil sie sich widrigen die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben werden.

Laibach am 19. August 1822.

Z. 952.

Feilbiethungs Edict.

Nro. 805.

(3) Von dem Bezirksgerichte Weixelberg, als Personal- und Realinsanz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn S. U. D. Lucas Kus, zu Laibach, als ersten Cessionär der ursprünglich Johann Paulschen Forderung von 1200 fl., nebst 5 procent. Zinsen und Kosten bey Martin Fortuna zu Draga, die executive Feilbiethung der, diesem gehörigen, unter Nro. 3, 4 et 5 der Staats Herrschaft Sittich einbindenden zwey-

und drey Viertel = Huben, welche im Jahre 1818 im Schätzungswerthe von 6161 fl. befunden wurden, bewilliget und zu ihrer Vornahme der 16. July, 16. August und 16. September l. J. fogestalt. bestimmt worden, daß die Huben erst bey der dritten Feilbiethung unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden.

Hievon werden Kauflustige mit dem Befehle benachrichtiget, daß die Bedingnisse der Feilbiethung in der hiergerichtlichen Registratur erliegen und Jederman in Abschrift hinausgegeben werden, daß endlich die Feilbiethung jedes Mahl um 9 Uhr Vormittags im Dorfe Draga vor sich gehen werde.

Von dem Bezirks-richte Weizelberg am 4. Juny 1822.

Anmerkung. Z. 1058. Zur ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Weizelberg am 18. July 1822.

Z. 1201. Auch bey der dritten hat es keinen gegeben, darum wird die letzte Feilbiethung vor sich gehen. Weizelberg am 22. August 1822.

Z. 990.

N a c h r i c h t.

(1)

Bev Unterzeichneten ist abermahl das beliebte krainerrische Gebethbuch: „Sveta Masha“ genannt, mit neuen Lettern auf schönem weißen Papier gedruckt, zu haben.

Da dieß schon die fünfzehnte Auflage hievon ist, so ist es gewiß eines der besten krainerrischen Gebethbücher, und bedarf daher keiner weitem Anempfehlung.

Das Stück kostet gebunden 20 kr., und wer 12 Exemplare zusammen nimmt, erhält das 13te unentgeltlich.

Heinrich Adam Hohn,
am alten Markt Nro. 157.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 4. September 1822.

Ein nieder-österreichischer
Morgen

Weizen	2 fl. 37	kr.
Rufuruz	—	—
Korn	1 „ 43	—
Gersten	1 „ 36	—
Hiers	2 „ —	—
Haiden	1 „ 59	—
Haber	1 „ 5	—

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 964.

C i r c u l a r e

Nro. 8714.

Des kaisert. königl. kaiserlichen Guberniums zu Laibach.

(2)

Betreffend, die Belehrung über die Schuppockenimpfung.

Die Kinderblattern waren bey dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts unter uns so sehr verbreitet, daß nur wenige Menschen davon befreyt geblieben sind. Demungeachtet sind selbe keine nothwendige Krankheit; denn es hat Zeiten gegeben, in welchen sie ganz unbekannt waren, indem sich die Blattern erst mehrere Jahrhunderte nach Christi Geburt in Afrika aus unbekanntem Ursachen entwickelt, und dann mittelst ihrem ansteckenden Gifte sich von Land zu Land, durch ganz Europa, und bey der Entdeckung des Welttheiles von Amerika durch die Europäer dahin verbreitet haben. Sie herrschten gewöhnlich epidemisch. Manche der Verstorbenen nur gering war; aber in den bössartigen Blatternepidemien war die Sterblichkeit so groß, daß der 5te, 4te auch 3te Kranke starb, viele das Auglicht verloren haben, andere verkrüppelt und entstelt worden sind. Die Zahl der Menschen, welche durch diese pestartige Krankheit getödtet wurden, ist ungeheuer, und der dadurch veranlaßte Jammer unbeschreiblich. Die Aerzte haben zu allen Zeiten auf Mittel gedacht, durch welche diese verheerende Krankheit entweder ausgerottet, oder doch weniger verheerend gemacht werden könnte; allein alle Bemühungen waren vergebens, bis Dr. Jenner in England im Jahre 1796, die glückliche Erfahrung gemacht hat, daß die Einimpfung der Kuhpocken (Schuppocken) die Menschen vor der Blatternkrankheit schütze. In allen Staaten von Europa haben die Aerzte die von Dr. Jenner gemachte Erfahrung wiederholt, und dieselbe bestätigt gefunden; durch diese glücklichen Resultate bewogen, hat nicht allein unser allergnädigster Monarch Kaiser Franz der Erste, sondern auch alle übrigen Regenten, wie auch Se. Heiligkeit Pabst Pius der 7te, die Schuppockenimpfung in ihren Staaten gesetzlich eingeführt, um dadurch die verheerende Krankheit der Kinderblattern auszurotten.

Während die Schuppockenimpfung die Kinder vor einer so verheerenden Krankheit bewahret, erzeugt sie nur eine leichte, nie gefährliche, und oft kaum bemerkbare Unpäßlichkeit. Diesen Schutz leistet die Impfung aber nur dann, wenn sie ordentlich gegriffen, und die dadurch erzeugten Pocken den ordentlichen Verlauf gehabt haben, welchen zu beurtheilen nur der Impfarzt im Stande ist. Um die beruhigende Ueberzeugung zu bekommen, daß die vorgenommene Impfung diesen sichernden Erfolg haben werde, ist es unumgänglich nothwendig, daß die Aeltern ihre geimpften Kinder an den vorgeschriebenen Tagen den Impfarzten zur Revision vorzeigen; denn, wenn die Impfung nicht gegriffen, oder die ergeimpfte Pockenkrankheit nicht den ordentlichen Umlauf hatte, so sind die Kinder dadurch gegen die Blatternkrankheit nicht geschützt, und die Impfung muß wiederholt werden.

Es kommen zwar äußerst seltene Fälle vor, wo ein geimpftes Kind nach den überstandenen echten Kuhpocken dennoch von der Blatternkrankheit überfallen wird;

(Zur Beilage Nro. 72).

allein solche seltene Fälle benehmen der Schuppockenimpfung gar nicht ihren Werth, indem diese Blattern gewöhnlich sehr gutartig sind. Auch sind den Aerzten mehrere Fälle, obgleich selbe sich nur sehr selten ereignen, bekannt, daß Menschen von natürlichen Blattern zwey Mahl befallen wurden.

Es ist natürlich, daß die Kinder früher oder später nach der Impfung von allen jenen Unpäßlichkeiten oder Krankheiten befallen werden können, welche die Kinder auch vor oder ohne der Impfung zu befallen pflegen. Allein man hat keine Ursache, diese Krankheiten der Impfung zuzuschreiben, indem die geimpften Kuhpocken in dem Körper keine andere Wirkung hervorbringen, als daß demselben die Empfänglichkeit für das Blatterngift benehmen.

Durch eine allgemeine und genaue Kuhpockenimpfung werden die Aeltern nicht allein ihre Kinder von der so tödtlichen Blatternkrankheit retten, sondern diese Krankheit wird in der Folge der Zeit gänzlich ausgerottet werden.

Die Entdeckung der Schuppockenimpfung gehört also unter die größten der Menschheit erwiesenen Wohlthaten.

Die Aeltern sind daher verpflichtet, diese Wohlthat ihren Kindern zukommen zu lassen, und die Obrigkeiten, so wie die Curatgeistlichkeit, hat um so mehr die Obliegenheit zu der Beförderung der Schuppockenimpfung nach ihren Kräften mitzuwirken, als selbe aus väterlicher Huld unsers allergnädigsten Kaisers für seine Unterthanen gesetzlich eingeführt worden ist.

Laibach am 26. July 1822.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Souverneur.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Z. 960. Concurs = Verlautbarung. ad Nr. 10138.

(3) Mit hoher Studienhofcommissions = Verordnung vom 3. August d. J., Nr. 4956, ist für das Lehramt der theoretischen und practischen Geburtshülfe an der Hebammen = Schule in Zara ein neuer Concurs angeordnet, und hierzu der 25. November d. J. bestimmt worden.

Es haben sich daher jene Concurrenten, welche sich hierorts der dießfälligen Concursprüfung zu unterziehen gedenken, dem Tage vorher bey der k. k. medic. chirurgischen Studiendirection zu melden, sich bey derselben über ihre erforderlichen Eigenschaften, um zur Concursprüfung zugelassen zu werden, gehörig auszuweisen, und ihr die dießfälligen documentirten Bittgesuche zu übergeben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährl. sechs Hundert Gulden Conventions = Münze verbunden.

Die Bedingungen für diese Lehrcanzel sind: daß

a) der Concurrent ein Arzt und Geburtshelfer, oder ein diplomatisirter Wundarzt und Geburtshelfer sey; daß er

b) die gehörigen Beweise über die vollkommene Kenntniß, sowohl der illyrischen als italienischen Sprache, bezubringen, und die schriftliche Prüfung in italienischer, die mündliche aber in illyrischer Sprache zu machen habe; und

c) daß er in jedem Jahre, zwey Lehrcurse, nämlich einen in der ityr., den andern in der italienischen Sprache zu geben verbunden sey.
 Raibach am 23. August 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

3. 961. Kundmachung. ad Nr. 10189.
 (3) In Folge hohen Hofkammerdecrets vom 1. Erh. 9. August l. J., wird der für die verschiedenen k. k. Behörden und Aemter in Wien, im Laufe des Militär-Jahres 1823, erforderliche Wachskerzenbedarf im Wege einer öffentlichen Licitation beygeschafft werden.

Diesjenigen, die an dieser Licitation Theil zu nehmen gedenken, haben sich am 12. September l. J., um 10 Uhr Vormittags, im Rathssaale der k. k. nied. österr. Landes-Regierung einzufinden.

Bey dieser Licitation sind nach Maßgabe der mit hohen Hofkammer-Decrete vom 4. Erhalt 16. July 1821 genehmigten, Grundsätze folgende Bedingnisse festgesetzt worden.

1) Der ganze Wachskerzenbedarf für das Militär-Jahr 1823, der sich beyläufig auf 400 Centner (mehr, oder weniger) belaufen dürfte, wird in einzelnen Quantitäten von 20, 30, 40 bis 50 Centner, jedoch dergestalt versteigert werden, daß, wenn mehrere vortheilhaftere Anbothe auf mehrere Partien, oder auf den erwähnten ganzen Bedarf gemacht werden sollten, die größere Partie oder auch das ganze Quantum auf ein Mahl würde feilgebothen werden.

2) Ist der Ausrufspreis auf Einen Gulden Acht und Zwanzig Kreuzer Conv. Münze pr. Pfund festgesetzt worden.

3) Jeder Ersteher einer Wachskerzen-Partie muß seine Lieferung nach den Musterkerzen, die zu diesem Ende von jedem Licitanten in reiner und guter Qualität und gehörig bezeichnet, entweder vor oder bey der Licitation, einzulegen sind, in einer derselben ganz vollkommen gleichkommenden Qualität abliefern.

4) Die Lieferung wird an denjenigen überlassen werden, der für die gleiche Qualität der Wachskerzen den geringsten Preis zu Protocoll gibt.

5) Jede nicht qualitätsmäßige Lieferung wird ausgestoßen, und die ausgestoßene Quantität wird für den Fall, daß sie von dem Lieferanten nicht gleich selbst wäre qualitätsmäßig ersetzt worden, auf dessen Rechnung, wo immerher, beygeschafft werden.

6) Der Wachskerzenbedarf wird auf die Dauer des Militär-Jahrs 1823 beygeschafft werden, jedoch ist der Lieferant gehalten, jederzeit der Behörde, die es betrifft, den nöthigen Bedarf sogleich abzuliefern.

7) Die erste Lieferung muß auf allenfälliges Verlangen noch im Monath September 1822 erfolgen, zu welchem Ende dem Lieferanten die Behörden, an die er zu liefern haben wird, nach erfolgter hoher Ratification werden bekannt gemacht werden.

8) Der Lieferant ist verbunden, den geforderten Bedarf auf seine Kosten in dasjenige Gebäude der Stadt, das ihm wird argezeigt werden, augenblicklich abzuführen.

9) Der Lieferant kann seine Rechnung entweder monatlich, oder nach jeder Ablieferung über die abgegebenen Wachskerzen mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers zwar überreichen, jedoch wird für den Fall, daß der Lieferant seine übernommene Verbindlichkeit durch die gemachte Ablieferung nicht ganz getilgt, sondern noch eine oder mehrere Lieferungen zu machen hätte, zur Sicherstellung, damit die Lieferungen richtig und qualitätsmäßig geschehen, die Bezahlung der ersten Lieferung erst dann erfolgen, wenn die zweite wirklich gemacht worden ist, so zwar, daß jederzeit der frühere Lieferungs = Vergütungsbetrag als Caution der folgenden Lieferung zu gelten haben wird.

10) Der Lieferant ist gehalten, die Lieferung nach dem jedesmahligen Bedarfe, die ihm von den verschiedenen Aemtern, auf die sein Contract lautet, wird angezeigt werden, und auf jedesmahlige Aufforderung, ungesäumt zu bewerkstelligen, ohne daß für die Stellen und Aemter eine Verpflichtung bestünde, ihren Bedarf eben in den 6 Wintermonaten vollständig zu übernehmen.

11) Ueber diese Licitation bleibt die Bestätigung der hohen Hofkammer vorbehalten.

12) Bis zur Entscheidung der hohen Hofkammer, rücksichtlich der vorbehaltenen Ratification, bleibt der Ersteher der Wachskerzenlieferung schon durch die Unterfertigung des Licitationsprotocolls dergestalt an seinen Anboth gebunden, daß er von demselben nicht mehr einseitig zurücktreten kann, und daß das Aerarium im Falle der erfolgten Ratification berechtigt wäre, die von dem Ersteher übernommene und nicht zugehaltene Lieferung auf dessen Gefahr und Unkosten rücksichtlich des Differenzbetrages, um den sodann die von ihm zu liefern übernommene Wachskerzen = Quantität theurer, als in dem ratificirten Licitationspreise erkaufte werden müßte, auf was immer für eine beliebige Art anzuschaffen.

Diese Modalität hat auch dann Statt zu finden, wenn während der Contractszeit der Bestbieter die Licitationsbedingungen nicht zuhalten sollte.

Von der k. k. nied. öst. Landesregierung. Wien am 13. August 1822.

Anton Edler v. Dornfeld, nied. öst. Regierungs = Secretär.

Kreisämliche Verlautbarung.

Z. 962.

(3)

Nro. 6995.

Vermöge hoher Sub. Eröffnung vom 9. d. M., Z. 9596, hat die hohe Hofstelle unterm 18. v. M., Z. 19600, die in Antrag gebrachte Herstellung der Ziegelbedachung an dem Kloster und der Kirche der Franciscaner zu Stein, dann die Ausführung der Ofen = Rauchfänge und die Ausführung des doppelten Küchenrauchfanges bewilliget.

Da nach den allgemein aufgestellten Grundsätzen diese Bauten sowohl, als auch die Beschaffung des Materials, im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestbieter übergeben werden muß, so wird zur Hindangabe dieser Bauführung die Verhandlung am 9. k. M. September in der Amtscanzley der Bezirksobrigkeit Münkendorf, wo auch der Plan und Kostenüberschlag eingesehen werden können, vorgenommen werden, und es werden die Uebernahmislustigen anmit aufgefordert, zu dieser Verhandlung zu erscheinen; die Baukosten belaufen sich, vermöge Berichtung der k. k. P. St. Buchhaltung, und zwar:

a) Für die Ziegelbedachung des Franciscaner-Klosters und der Kirche auf	1153 fl. 30 3/4 fr.
b) Für die Ausführung der Ofen-Rauchfänge auf	95 fl. 40 1/4 fr.
c) Für die Ausführung des doppelten Küchenrauchfan- ges auf	25 fl. 55 1/2 fr.
	<hr/>
	zusammen auf 1275 fl. 6 1/2 fr.
I. Davon entfällt bey der Bedachung des Klosters und der Kirche	
1stens auf Zimmermannsarbeit	98 fl. 33 1/4 fr.
2stens auf Zimmermanns-Materiale, mit Inbegriff der Nägel und Ziegel auf	1054 fl. 57 1/2 fr.
II. Bey Ausführung der Ofenrauchfänge	
1stens. an Maurerarbeit	
2stens. an Maurer-Materiale	24 fl. 40 1/4 fr.
	71 fl. — — —
III. Bey Ausführung des doppelten Küchenrauchfanges	
1stens. an Maurerarbeit	
2stens. an Maurer-Materiale	6 fl. 55 1/2 fr.
	19 fl. — — —

K. K. Kreisamt Laibach den 27. August 1822.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 972.

(2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am künftigen Montage, das ist am 9. September l. J., und an darauffolgenden Tagen in dem Pfarrhose zu Cosru, die sämtlichen, von dem alldort verstorbenen Pfarrer Valentin Smolle hinterlassenen Verlassgegenstände, als: Silber, Kleidung, Wäsche, Zimmereinrichtung, Haus- und Wirtschaftsgeräte, Getreid, Pferde, Horn- und Viersen Vieh, allerhand Viehfutter und Bücher, gegen gleich bare Bezahlung licitando werden verkauft werden.

Laibach am 31. August 1822.

Z. 966.

(2)

Nro. 4739

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Würzbach, Curator ad actum der minderjährigen Anna und Josepha Tersinner, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 19. July l. J. in der Pollana Vorstadt H. Nro. 48 verstorbenen Ursula Tersinner, die Tagsetzung auf den 30. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 13 August 1822.

Z. 957.

(3)

Nro. 4708.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Laurin, k. k. Stadt- und Landraths, in gesetzlicher Vertretung seiner minderjährigen Kinder Moriz, Wilhelmine, Franz, Anton und Ferdinand, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, im gegenwärtigen Jahre allhier verstorbenen Frau Josepha Laurin, gebornen Partel, die Tagsetzung auf den 30. Sept. l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

geltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuguschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 13. August 1822.

Wentliche Verlautbarungen.

3. 970.

Verlautbarung.

Nr. 10049.

(2) Die k. k. korr. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Pachtung des Weg- und Brückenmauthgefälls zu Wurzen, dann des Wegmauthgefälls zu Krainberg im Villacher Kreise, auf die Dauer bis leyten October 1824, eine neuerliche Versteigerung, und zwar am 30. September d. J. Vormittags, für die Station zu Wurzen, und Nachmittags für jene zu Krainberg, in der Kanzley des k. k. Mauthobers nitz zu Villach werde vorgenommen werden.

Wozu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Beyfaze ergeht, daß hiesfür die nähmlichen Pachtbedingnisse zum Grunde, und die gleichen Ausschusspreise, wie bey der frühern Versteigerung, festsetzt werden.

Laibach am 29. August 1822.

3. 969.

Brennholz-Verkaufs-Unterrichtung.

Nr. 3397.

(2) Von der k. k. korr. vereinigten Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht: daß bey ihr im zweyten Stocke des Amtsgebäudes, No. 297 am Schulplaz, den 26. September d. J. Vormittags um 10 Uhr, über die Lieferung von 60 Klatern, 3 Schuh langen, buchlenen Scheiterholzes, die Licitation unter Vorbehalt der höhern Ratification abgehalten werden wird.

Hierzu werden diejenigen, welche diese Lieferung contractmäßig zu übernehmen vermögen, mit dem Beyfaze vorzulaufen, daß die erste Hälfte des vorerwähnten Holzquantums gegen die Mitte des Monats Jänner 1823, die zweyte Hälfte aber im Monathe May darauf, jedoch bey trockener Witterung, in das hiesige Amtshaus abgeliefert werden müsse.

Zur Sicherstellung des gemachten Anboths hat jeder Licitant vor abgehaltener Licitation ein Neugeld von drey Gulden, der Bestreiter aber gleich bey herabgelangter Ratification des Licitations-Protocolls, eine Caution von dreyßig Gulden MM. bar oder fi- deijuristisch, im letztern Falle mit der Pragmatical-Sicherheit versehen, hieher zu berichtigten.

Die übrigen Lieferungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsfunden bey der Administration eingesehen werden, und es wird nur noch erinnert, daß nachträgliche Offerte, gemäß bestehender Vorschrift nicht angenommen werden dürfen.

Laibach den 27. August 1822.

3. 967.

Annündigung.

Nr. 3512.

(2) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction wird bekannt gemacht, daß bey derselben am 10. Oct. 1822 um 10 Uhr Vormittags, die Versteigerung über das Verfahren des halb- und ganzfabricirten Tabakmaterials, der zeitweise benöthigten Fabrikbedingnisse und Utensilien, von Wien und Hainburg nach Linz, Salzburg, Prag, Sedletz, Brünn, Göding, Grätz, Fürstenfeld, Laibach, Lemberg, Winko, und von diesen Stationen nach Hainburg und Wien zurück, dann auch von Lemberg und Winko nach Sedletz, Göding, Fürstenfeld und Laibach, auf die Dauer eines Jahres, nähmlich vom 1. Jänner bis leyten December 1823, werde abgehalten werden, und daß dieses Geschäft zwar von jedem Licitanten einzeln für jede Station erstanden werden könne, jedoch für den Fall, als zu Ende der Versteigerung, und noch vor gänzlichem Abschlusse des diesfälligen Protocolls, ein oder der andere Licitant sich gegen Übernahme des ganzen Fuhrwesens noch zu einem Nachlasse an den Preisen für sämtliche Stationen herbeylaffen sollte, auch noch auf diesen Nachlass licitirt werden würde.

Die Licitanten müssen bekante vermöglliche Männer seyn, oder sich hierüber legal nachweisen, damit sie nicht nur die festgesetzten Cautionen leisten, sondern, damit auch das

k. k. Tabakgefäß bey Nichterfüllung des Contractes sich an ihrem übrigen freyen Vermögen schadlos halten könne.

Die Cautionen, welche entweder bar in Convent. Münze oder in öffentlichen österr. Staatspapieren nach dem Vorsehrte, oder aber mittelst einer auf Conv. Münze ausgefertigten Hypothekar-Burgschaftsurkunde geleistet werden müssen, sind, und zwar für die Station von Hainburg und Wien nach Linz auf

„ „ „ „ „ „ „ „	Salzburg auf	600 fl.
„ „ „ „ „ „ „ „	Prag und Sedletz auf	200 fl.
„ „ „ „ „ „ „ „	Brünn und Geding auf	150 fl.
„ „ „ „ „ „ „ „	Gräß und Fürstfeld auf	300 fl.
„ „ „ „ „ „ „ „	Laibach	100 fl. und
von Pemberg und Winitz nach Wien, Hainburg, Sedletz, Geding, Fürstfeld und Laibach auf		3550 fl.

bestimmt. zusammen auf 5100 fl.

Vor Anfang der Versteigerung muß der zehnte Theil der genannten Cautionsbeträge bar als Reugeld erlegt werden.

Dieses erhalten die Licitanten nach beendigter Versteigerung bis auf den Mindestbiether zurück, dem Letztern aber wird es an der Caution zu Guten gerechnet werden.

Die Contractbedingungen können mittlerweile bey der Direction während den Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr eingesehen werden.

Wien den 20. August 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 971. (2)
 Teilbiethungs-Edict.

Vom Justizamte der Herrschaft Stiebar im B. O. W. W. wird auf Requisition des löbl. Stadtmagistrats Waidhofen an der Yps, als Concursinstanz der k. k. priv. Sensenhandlungs-Compagnie alldort vom Lande Niederösterreich, bekannt gemacht: Es sey nach den Beschlüssen der Gläubiger und ihres cum libera administratione erwählten Ausschusses, über gestelltes Ansuchen des Herrn R. M. Vertreters und Justiziar Stroißnig und des Herrn R. M. Verwalters Adalbert v. Prevenhuber, in die öffentliche Veräußerung des zu dieser Herrschaft unterthänigen, der gedachten fallirten Sensenhandlungs-Compagnie eigenthümlichen Knittel- und Sensenhammerwerks an der Spörkein, sammt Zugehörungen, so wie auch der dabey befindlichen ledigen Hammerwerkzeuge, Zimmer- und andere Mobilien-Einrichtungen, gewilliget worden, als:

- 1) Des Knittel- und Sensenhammers (Zeichen 2 Herz), aus 2 Schlägen und 4 Feuern bestehend, wobey ein Polierhammerl sammt Schleifen, eine Kohlbare auf 400 Muth oder 12000 Nied. Desl. Weizen Raum, und eine Zerg- und Ladenhütte, nebst dem gemauerten, mit einem Stockwerke versehenen Wohnhause, worin zu ebener Erde ein großes und ein kleines Zimmer, eine Küche, eine Speis, ein geräumiger Keller und eine Waarenkammer; im Stockwerke aber 4 Zimmer, 1 Cabinet, eine Schmiedekammer und ein Speisgewölb; dann außer dem Hause eine Stallung, eine Scheuer, ein Krautgewölb, endlich eine Hausmühle mit einem Gange sich befindet.

Diese Hammerwerksrealität liegt hart an dem Markte Gressen, der wegen seines bedeutenden Eisenhandels bekannt ist, wo die über Gammung und Scheibbs,

Dann über Steinalltchen fahrenden, mit der Reichs- und Wiener-Poststraße verbundenen zwey Commercialstraßen, in einer angenehmen Halbgebirgsgegend auf beständigem Wasser, und in einer solchen Umgebung von herrschaftlichen und Unterthans-Waldungen, daß es nicht schwer wird, den Kohlenbedarf durch Holzabstoßungsverträge oder Einkäufe zu decken, und ist mit den dazu gehörigen 3 Kleinen, zusammen im Flächenmaße bey 1200 □ Klafter enthaltenden Kuchengärtchen, und dem einfachen zum Werksbetrieb nöthigen Hammerwerkzeug, gerichtlich geschätzt pr. 8000 fl. CM.

2) Des ledigen Hammerwerkzeugs nach der gerichtlichen Beschreibung und Schätzung pr. 447 fl. 49 fr. CM.

3) Der Hausmobilien und Zimmereinrichtung nach detto pr. 279 fl. 42 fr. Conv. Münze.

4) Einiger Zeug- und Knittelvorräthe, welche erst durch die K. M. Verwaltung erzeugt worden, und nachträglich zu schätzen sind, falls solche bis zum Hammerverkaufe nicht auf Sensenwaaren verarbeitet werden sollten.

Zur Versteigerung werden zwey Tagsetzungen in Locs des Hammerwerks bestimmt, sohin die erste am 9. des k. M. September, und falls solche ohne Erfolg bliebe, die zweyte in 6 Wochen darauf, nämlich am 2. November d. J., jedes Malh Vormittags von 8 bis 12 Uhr abgehalten, jedoch dabey kein milderer Anboth unter dem zum Ausrufspreise festgesetzten gerichtlichen Schätzungswerte angenommen werden.

Aus den vom Creditoren-Ausschusse aufgestellten Licitations- und Verkaufsbedingnissen, welche dem vollen Inhalte nach täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl bey der Concurrsinstanz zu Waidhofen, als in der dießherrschafft. Amtscanzley eingesehen werden können, wird vorläufig zur nöthigen Wissenschaft und Vorberereitung der Kaufswerber angezeigt:

a) daß Licitanten in fremdem Nahmen nur gegen Veybringung gerichtlich legalisirter Vollmachten ihrer Gewaltgeber zugelassen werden;

b) daß jeder Licitant noch vor seinem Anbothe den zehnten Theil des gerichtlichen Schätzungswerts zur Licitations-Commission einzulegen habe, welches Badium dem Meistbiether auf die 1ste Ratenzahlung gut geschrieben, den übrigen aber nach abgeschlossener Versteigerung sogleich wieder rückgestellt wird;

c) daß der Erstehet des unbeweglichen Guts gehalten sey, alle vorhandene ledige Werkzeuge, Vorräthe oder Einrichtungen sammt dem ad Fundum instructum gehörigen Objecten besonders abzulösen, und binnen dreyßig Tagen zur Concurrsmaße zu bezahlen;

d) daß derselbe gleich bey Abschluß der Licitation den 6. Theil des Meistboths, und binnen 30 Tagen darauf die Ergänzung bis zum 4. Theil des Realitärkaufschillings bar zu berichtigen habe; zur wesentlichen Erleichterung des Ankaufs aber in Ansehung des verbleibenden Restes ihr vierteljährige gleiche Raten zugestanden, jedoch demjenigen, welcher frühere oder größere Abschlagszahlungen leisten wird, bey gleichem Anbothe das Vorzugsrecht zugesichert werde.

Wornach die Kauflustigen, und die besonders vorgeladenen, grundbüchlich eingetragenen Gläubiger an obbestimmten Tagen und Stunden sich einzufinden wissen mögen.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 977.

(1)

Nro. 4812.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Bernard, Franz und Ignaz Klobus, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. April l. J., allhier verstorbenen Dr. Blasius Klobus, die Tagsatzung auf den 30. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen; widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 20. August 1822.

Z. 986.

(1)

Nro. 4669.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Adalbert Mader, Vormundes des minderjährigen Ignaz Bostianschitsch, als großväterlichen Andreas Hittischen Erbenserben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, auf der Pöllander Gült allhier intabulirten Schuldscheines ddo. 22. April 1804, vom Andreas Strefel ausgehend, und an Andreas Hitti, Gastwirth zu Laibach, lautend, über ein bares Darlehen von 130 fl. zu 5 pCto., und respective des daran befindlichen Intabulationscertificats vom 24. May 1805, gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte, in Verlust gerathene Obligation, respective das daran befindliche landtäfliche Intabulationscertificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers und Vormundes, Joh. Adalbert Mader, die obgedachte intabulirte Urkunde, respective das Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. August 1822.

Z. 987.

(1)

ad Nro. 4838.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Jacob Kode, als Dr. Lucas Kode'schen Universalerben, und Beystimmung des Dr. Ruz, Vertreters, Dr. Stermelle, Verwalters, dann Dr. Dietrich und Dr. Wurzbach, Ausschusses der Dr. Kode'schen Concursmasse bey, vom obgenannten Universalserben ausgewiesenen, Vorhandenseyn eines verbleibenden reinen Verlassvermögens, in die Aufhebung des Dr. Lucas Kode'schen Concurses unter einem gemilliget worden sey.

Laibach am 20. August 1822.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Verlautbarung.

Nro. 10217.

Z. 975.

(1) Die k. k. illyr. Zoll- und Salzgefällen-Administration bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Weindazgefäll der Hauptgemeinde Idria eine neuerliche Pachtversteigerung auf die Dauer vom 1. November l. J. bis letzten October 1825, und zwar am 1. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Canzley des k. k. Wegmauth- und Magazinamtes zu Oberlaibach vor, und dabey der Betrag von 600 fl. zum einjährigen Anbruchspreise angenommen werden wird.

Wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Picitations- und Pachtbedingungen bes sämtlichen Bezirksobrigkeiten und bey der Versteigerungscommission k. k. st eingesehen werden können.

Laibach am 30. August 1822.

(Zur Beyslage Nr. 72.)

Z. 968.

(2)

Von Seite des hiesigen k. k. Platzcommando, als prov. Casern-Verwaltung, wird anmit bekant gegeben, daß Samstag als den 7. Sept., in der St. Peter-Caserne, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, altes Dachgehölz, so wie auch altes Holz von Thüren, Tischen, Bänken 2c. 2c., dann mehrere Pfund altes Eisen gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden werden veräußert werden. Kauflustige belieben daher an dem bestimmten Tag und Stunde in der benannten Caserne zu erscheinen. Laibach am 30. August 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 984.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart wird bekant gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andre Vidouitsch, von Schenusche, in die gerichtliche Feilbrethung der, dem Joseph Lauritsch, von Dobrava, gehörigen, wegen vermög Urtheils dd. 12 July 1822 schuldigen 50 fl. M.M., nebst Nebenverbindlichkeiten, mit Pfandrechte belegten, unterm 14. August 1822 auf 270 fl. 7 fr. gerichtlich geschätzten, zur Herrschaft Thurnamhart sub Dom. Nro. 57 dienstbaren, in Dobrava am Bache Schenusche liegenden, in drei Röhrläuffern und zwey Stampfesseln bestehenden Mahlmühle sammt den dabey befindlichen drey Stücken Aekern, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann Fahrnissen, im Wege der Execution gewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 26. September, für den zweyten der 26. October und für den dritten der 25. November l. J. mit dem Besaysge bestimmt worden, daß, wenn die besagten Realitäten und Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden; welche sothane Realitäten und Fahrnisse gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten, im erforderlichen Falle auch nachstehenden Tagen früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Dobrava einzufinden und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben haben, als auch hierzu die auf diesen Realitäten vorgezeichneten Anton Soritschischen Pupillen zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 21. August 1822.

Z. 974.

B e k a n n t m a c h u n g.

(2)

Zu der mit hoher Verordnung vom 1. August d. J., Z. 3180, der wohlhöbl. k. k. i. h. v. Domainen-Administration in Laibach befohlenen versteigerungsweisen Veräußerung der Windfälle, des Glaubholzes, des Farnkrautes und des Laubrechens in den Waldungen der k. k. Cameralherrschaft Lack wird der Tag auf den 9. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Rentamtskanzley Lack bestimmt, und Kauflustige dazu zu erscheinen vorgeladen.

Verwaltungsamt der k. k. Cameralherrschaft Lack am 27. August 1822.

Z. 975.

(2)

Am 13. September d. J. werden verschiedene Fahrnisse, als: Getreid, Heu, Brennholz 2c., Vormittags um 9 Uhr, zu Rudnig bey dem Hause des Jerny Babscheg und Joseph Noyak, dann bey dem Hause des Joseph Pierz zu Sello bey Rudnig, und am nämlichen Tage Nachmittags um 3 Uhr in dieser Gerichts-kanzley verschiedene obigen Parteyen gehörige Kleidungsstücke im Executionswege gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bezirksgericht Kaltenbrun und Thurn zu Laibach am 21. August 1822.

3. 976

Feilbiethungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Carl Schmall, die Versteigerung mehrerer, dem Casper Zuzek aus Oberkoshana gehörigen Mobilien, als: sechs Ochsen, zwey Pferde, vier Schweine, 50 Centen Heu, 20 Centen Stroh, vier große Kessel, 40 Merling Getreides, 1 Feuerhundes, vier Weinfässer, sechs Krautbottungen, 4 Fische, 4 Truhen von hartem Holze, endlich 3 mit Eisen beschlagene Wägen, wegen schuldigen 331 fl. 4 kr. M. M. c. s. c., im Executionswege bewilliget worden, wozu der 9., 16. und 23. September l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Koshana, mit dem Anhange festgesetzt werden, daß in dem Falle, als die obbeschriebenen Gegenstände bey den ersten zwey Versteigerungen nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht würden, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden sollten.

Bezirksgericht Adelsberg den 20. August 1822.

3. 963.

Verlautbarung.

(3)

Von dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Beldeß wird bekannt gemacht, daß am 9. l. M. Vormittags um 8 Uhr, in der dieherrschaftlichen Amtscanzley, die Fischerey in dem Beldeßer See, in dem Wochener-Gauströme und Prettnerschen Graben, auf vier nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1822 bis letzten October 1826, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet wird; wozu die Pachtliebhaber zu erscheinen eingeladen sind.

Die Pachtbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Cameralherrschaft Beldeß am 19. August 1822.

3. 959.

Concurs-Edict.

ad No. 1070.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Barthelmä Schviz, von Wipbach, gerichtlich worden. Daher wird Jederman, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis 17. October d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Herrn Justiziar Joseph Friedrich Schmuz, als Vertreter der Barthelmä Schviz'schen Concursmasse, bey diesem Bezirksgerichte sogleich einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangserwähnten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Wipbach am 7. August 1822.

3. 954.

Convocations-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte in Krain befindliche, be-

wegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Gregoritsch, von Podklanz vulgo Kento, gewilliget worden. Daber wird Jederman, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis letzten Septem-ber d. J. die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Georg Perz, als Vertreter der Mathias Gregoritsch'schen Concursmasse, bey diesem Bezirksgerichte sogewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Schuld, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigenz nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr werde gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Reifnig den 1. August 1822.

3. 953.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 813.

(3) Bezirksgericht Weixelberg gibt bekannt: Es habe über Gesuch von Anton Gruden zu Perou, wider Jacob Favornig zu Ferdorf, wegen 296 fl. und Kosten, die mit Edicte vom 6. April l. J., 3. 476, angekündigte, auf Anlangen beyder Theile de po. 10. May, 3. 713, eingestellte executive Feilbiethung der Favornig'schen, unter Nro. 45 bey der Staats Herrschaft Sittich rectificirten ganzen Hube reasumirt, und so auf den 19. July, 19. August und 19. September l. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags zu Ferdorf anfangend, ausgeschriben. Kauflustige werden hiervon mit dem Anhange benachrichtiget, daß diese ganze Hube erst bey der dritten und letzten Feilbiethung unter ihrem Schätzungswerthe von 1783 fl. 40 kr. in Kauf gelassen werden könne.

Weixelberg am 4. Juny 1822.

Anmerkung. 3. 1068, 1209. Bey der ersten und zweyten Feilbiethung hat es keinen Kauflustigen gegeben.

Bezirksgericht Weixelberg am 22. August 1822.

3. 978.

(2)

Freitag den 6. Sept. 1822, wird die zweyte öffentliche Semestral-Prüfung der Zöglinge der philharmonischen Gesellschafts-Gesangschule im Saale des deutschen Ordens-Hauses von 5 bis 8 Uhr Nachmittags abgehalten werden; wozu Jederman höflichst eingeladen wird.

3. 985.

Ein Vorstehhund von edler Race,

(2)

jung, schön und wohl dressirt, ist zu verkaufen; nähere Auskunft gibt das Zeitungs-Comptoir.

3. 965.

N a c h r i c h t.

(3)

Der Unterzeichnete macht die ergebnisse Anzeige, daß bey ihm in seinem Hause, Nro. 40 in der Gradische-Vorst., verschiedene neue Weinfässer, von denen auch einige mit Eisen beschlagen, um billige Preise zu haben sind.

Wart. Vermeg,
bürgerl. Fassbinder.